



Liegenschaftssteuerreglement (LStR)

Das Parlament von Muri bei Bern,

gestützt auf

- Artikel 151, 247, 248, 257-262, 266-270 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11),
- Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt in Anwendung der Artikel 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2

Steuersatz

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch das Parlament jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3

Steuerbezug

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Art. 4

Widerhandlungen /
Busse

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Muri bei Bern, 20. Oktober 2026

Parlament Muri bei Bern

Die Präsidentin

Die Sekretärin a.i.

Gaby Grossen

Katja Schönholzer